

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung – an Herrn Abdoulaye M'Bodj

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Den an Herrn Abdoulaye M'Bodj
Geboren am 03.07.1980
Zuletzt wohnhaft in 17168 Jörgenstorf, Alte Dorfstraße 2

gerichteten Bescheid über die Anordnung der räumlichen Beschränkung auf das Gebiet des Landkreises Rostock gemäß § 61 Abs. 1c Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

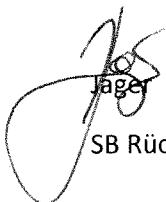
vom 03.04.2025
Aktenzeichen 32417/25642

des Landrates des Landkreises Rostock, Kreisordnungsamt, Sachgebiet Ausländerangelegenheiten, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Kreisordnungsamt des Landkreises Rostock, Sachgebiet Ausländerangelegenheiten, August-Bebel-Straße 3 in 18209 Bad Doberan, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter und Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S. 6 VwVfG M-V).

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Mit Ablauf der Frist wird Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag



SB Rückführung und Ausweisung